



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schankstätten und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser und Restaurants

Wagner, Heinrich

Darmstadt, 1904

2) Saal- und Gartenwirtschaften

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79183](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79183)

licht viel zu wünschen lassen. Der Tabaksrauch, der Bier- und Speisendunst sind mitunter unerträglich. Diese Übellände können zwar durch kräftige Lüftungsmittel gehoben oder doch gemildert werden. Die Aufgabe ist indes nicht leicht, und man wird deshalb die Anlage von Kellerwirtschaften, von sog. Biertunneln u. f. w. nicht empfehlen, wenn nicht für reichliche Lüfterneuerung geforgt werden kann. Man ordnet sie nur da an, wo die Umstände dafür entschieden günstig sind und alle Anforderungen der Gesundheitspflege erfüllt werden können. Besonders maßgebend hierfür ist der Stand des Grundwassers. In Wien findet man häufig mehrere Keller übereinander, deren oberste Wirtshauszwecken dienen, während die unteren zur Lagerung der Bierfässer etc. benutzt werden. In Berlin dagegen ist derartige ganz unmöglich wegen des hohen Grundwasserstandes.

Nach den in Preußen erlassenen „Vorschriften für Gebäude, in denen Gast- und Schankwirtschaften betrieben werden“, dürfen Kellergeschoße als Schanktätten nur dann benutzt werden, wenn die Fußböden nicht tiefer als 1,00 m unter Straßenhöhe liegen und die Räume gegen Feuchtigkeit geschützt sind. (Über weitere Vorschriften siehe Art. 19.)

Die neuere Kunstrichtung im Geiste der spät-mittelalterlichen und Renaissancezeit ist für die Ausstattung solcher Keller sehr geeignet. Wand- und Gewölbemalerei, Glasgemälde, Holzpaneele, Fliesenboden etc. sind die dekorativen Elemente, welche in Verbindung mit stilgerechtem Mobiliar zur inneren Einrichtung und Ausstattung des Gastraumes verwendet zu werden pflegen. Vor allem aber sind es die einfachen und doch wirklichen Architekturformen jener Kunstperioden, welche zur kräftigen Gliederung von Pfeilern, Säulen, Tür- und Fensterumrahmungen dienen und bei Anwendung von echtem Material an sich schon einen erfreulichen und behaglichen Eindruck hervorbringen.

Als geeignetes Beispiel mag hier auf *Otzen's* Weinkneipe in Fig. 18¹⁴⁾ hingewiesen sein (siehe auch unter c, 2).

2) Saal- und Gartenwirtschaften.

Damit sind die nicht unterirdischen Räume, groß und klein, die Wirtschaftshäuser, Hallen, Säle und Stuben in Stadt und Land, Haus und Hof gemeint, die in diese Gattung von Schank- und Speisewirtschaften gehören. Hierbei nehmen diejenigen, die vorzugsweise für den Ausschank von Bier bestimmt sind, nach Anlage und Ausdehnung eine hervorragende Stelle ein.

Auch das Brauhaus mit seinen Hallen und Trinkstuben hat seine Geschichte.

Es ist bekannt, daß ein Hauptanteil an der Entwicklung der Bierbrauerei den Ordensstiften und Klöstern beizumessen ist. Heute noch bilden Brauhaus und Schenkstube mitunter einen Teil der Klostergebäude; denn die Namen Klosterbräu, Franziskanerbräu etc. beruhen nicht auf bloßer Überlieferung. Auch andere, nicht klösterliche Anlagen aus alter Zeit sind hier zu nennen.

Das älteste Wiener Bierhaus, vor dem sog. Widmertore in der Weidenstraße gelegen, gehörte zum Wiener Bürgerhospital. *Ferdinand I.* verordnete 1526 ausdrücklich, daß nur in dem zum Bürgerhospital gehörigen Bierhause Bier geschänkt werden dürfe. Das Wiener Bürgerhospital übte später das Bierchankrecht auch im sog. „Leinwathaus“ am Hohen Markt aus.

Wolter's Brauhaus in Braunschweig stammt aus dem Jahre 1573. — Des „Bratwurtglöcklein“ in Nürnberg, ursprünglich Eigentum der Stadt, wird zuerst im Jahre 1519 als „Statkuchen“ im Nürnberger Ratsbuch Erwähnung getan, dann als Garkuchen in einer Urkunde vom Jahre 1665. Die berühmten Künstler des XV. und XVI. Jahrhunderts zählten zu seinen Stammgästen.

Schlicht aber behaglich mögen sie gewesen sein, gleich den da und dort in Stadt und Land noch erhaltenen Beispielen. Man denke sich eine einfache, niedrige Decke, aus kräftig gekehlten Balken gebildet, durch starke Unterzüge mit geschnitzten Stielen und Kopfbändern gestützt; die Wände zum Teil getäfelt und ringsum mit festen Holzbänken versehen. Solcher Art ist die unter c

19.
Geschichtliches.

¹⁴⁾ Fakf.-Repr. nach: Architektonisches Skizzenbuch, Heft 160, Bl. 5.

(Art. 65) abgebildete Cölner Bierwirtschaft. Gewiß ist auch die in Art. 32 beschriebene Anlage der Torhallen in Bayern eine uralte Einrichtung.

Von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an kamen die Galthäuser empor, breiteten sich immer mehr aus und vermehrten sich an Zahl. Wie noch heute, hatten sie schon damals eine Polizeistunde; eine Glocke, die Weinglocke, setzte dem Essen und Trinken, in welchem zu jener Zeit ganz Erstaunliches geleistet wurde, ein Ziel. Nachdem dieselbe verklungen, mußte der Wirt Feierabend gebieten, durfte aber noch bis Mitternacht über die Gasse hin Getränke verabreichen. Wie noch heute hin und wieder auf dem Lande waren die Wirtshäuser durch eine kleine Tanne oder ein sonstiges Bäumchen, einen Strohwickel, einen Reif etc. kenntlich gemacht. Zur Zeit der sog. geheimen Wissenschaften trat der „Drudenfuß“, das Hexa- oder Pentagramm an ihre Stelle. Dann erhielten wohl die Häuser ihre Bezeichnung nach dem Wappen des Besitzers, wofür der Ausdruck „Schild“ für ein Wirtshauszeichen und die Wahl heraldischer Tiere und Gegenstände, wie Krone, Kreuz, Löwe, Bär, Hirsch, Adler, Greif etc. als Hausbezeichnung sprechen. Älter noch als diese mögen biblische Bezeichnungen wie Arche Noah, Riefe Goliath, Drei Könige etc. sein.

Ein Wandel in dem maßlosen Essen und Trinken im Mittelalter wurde durch Einführung des arabischen Kaffees und des chinesischen Thees geschaffen, die in Deutschland gegen Ende des XVII. Jahrhunderts stattfand. Auf die infolgedessen entstandenen Kaffeehäuser soll später näher eingegangen werden.

Ungleich reicher waren die Zunftstuben und Säle der Körperschaften in den freien Städten, die meist auch zur Bewirtung gedient haben und sich häufig in öffentliche Gastwirtschaften verwandelten, in denen nicht nur Speisen und Getränke verabreicht, sondern auch Musik und Tanz betrieben wurden. Prächtig geschnitzte, eingelegte Arbeit zierte nicht selten Wände und Decken. Ihr Hauptschmuck aber bestand in den darin angefallenen Abzeichen und Prunkstücken der Innung. Besonders reich damit ausgestattet ist der Saal der Schiffergesellschaft zu Lübeck. Schon am Äußeren des Hauses waren übrigens diese Zunftstuben durch aus Kupfer- oder Eisenblech geschnittene Schilder ausgezeichnet, welche an weitausladenden, kunstvoll aus Eisen geschmiedeten und reich verzierten Armen hingen. (Siehe Kap. 3, unter b, 3.)

Den beiden zuletzt beschriebenen Typen hat die Neuzeit volles Recht angedeihen lassen, indem dieselben als Vorbilder für die neuerdings in großer Zahl entstandenen altdeutschen Bierhallen und Trinkstuben gewählt wurden.

20.
Schenkstuben.

Die Gesamtanlage dieser Wirtschaften für den Kleinbetrieb besteht in der Regel aus zwei Räumen, der gewöhnlichen Schenke und einer Herrnstube, die häufig im Erdgeschoß durch den Eingang getrennt oder in unmittelbarem Anschluß aneinander liegen, zuweilen auch im Obergeschoß untergebracht und mit den nötigen Küchen- und Nebenräumen versehen sind.

Die Trennung von den bei städtischen Gebäuden in den oberen Geschossen meist vorkommenden Mietwohnungen, namentlich die Absonderung der Eingänge und Treppen, bildet einen Hauptpunkt der Aufgabe. Nach den in Art. 18 schon erwähnten preußischen Vorschriften baulicher Art für Gebäude, in denen Gast- und Schankwirtschaften betrieben werden, muß der Zugang zu den Räumen gefahrlos und bequem sein. Insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppenläufe selbst. Die Türen müssen breit sein und nach außen aufschlagen. Feuerlichere Bedachung ist über den Gebäuden, in welchen Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, anzubringen.

Weniger einfach ist die Anordnung der Räume für die Bewirtung großer Massen, welche, wie erwähnt, als Schöpfungen der Neuzeit zu bezeichnen sind. Sie werden durch das Vorhandensein eines großen Saales oder mehrerer Hallen und Säle gekennzeichnet. Hierbei kommt es in erster Reihe auf die Lage und Größe des Saales, auch auf die Konstruktion und Form desselben an, welche Gesichtspunkte indes an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden können. Hier genügt die Bemerkung, daß sowohl die freistehende, als die mehr oder weniger

21.
Hallen
und Säle.

eingebaute Lage des Saales vorkommt, daß dieser aber in der Regel im Erdgeschoß angeordnet und nicht mit anderen Räumen überbaut zu werden pflegt. Die Säle bilden hiernach entweder einen ganz oder teilweise freiliegenden Bau, oder sie sind im rückwärtigen Teile eines geschlossenen Anwesens erbaut, während im vorderen Teile desselben sowohl die Zugangs- und Vorräume, als etwaige andere kleinere Gasträume liegen. Die nötigen Hauswirtschafts- und Nebenräume sind den Umständen entsprechend zu verteilen.

22.
Sommer-
wirtschaften.

Auch bei Gartenwirtschaften und anderen im Sommer besuchten Räumlichkeiten bildet gewöhnlich der Saal oder die Halle einen Hauptbestandteil der Gesamtanlage. In der Regel sind Lagerkeller, zuweilen auch Brauhaus und Wohnungen, damit verbunden.

Während die kleinen Schank- und Speisewirtschaften vorzugsweise von der männlichen Bevölkerung besucht werden, pflegen nicht nur Männer und Frauen, sondern ganze Familien des erholungsbedürftigen Volkes ihre Feiertunden in Gärten, Gartenwirtschaften und Hallen im Freien zuzubringen. Die Lage an einem schönen, frei und luftig gelegenen Punkte in den Außenteilen der Stadt oder deren Umgebung ist die erste Bedingung. In Ermangelung einer schönen Aussicht müssen Garten und Gasträume um so mehr Annehmlichkeiten bieten. Die räumlichen Erfordernisse richten sich nach dem zu erwartenden Besuch. Im Grundplane wird naturgemäß von der Gesamtanlage, deren Teil die Sommerwirtschaft ist, auszugehen sein. Im Einklange damit sind Gartenanlage und Gebäude im Grundriß und Aufbau zu entwerfen.

23.
Ausstattung.

Die Ausstattung ist durch das Vorhergegangene im allgemeinen gekennzeichnet. Doch mag ausdrücklich betont sein, daß Glanz und Prunk hier ebenso wenig am Platze sind wie Gedankenarmut und Verwilderung, daß vielmehr der volkstümlichen Bestimmung dieser Anwesen eine einfache, aber ansprechende Behandlung in Form und Farbe am angemessensten ist.

Anlage und Einrichtung im einzelnen werden durch die nachfolgenden Erörterungen und Beispiele verdeutlicht.

b) Bestandteile und Einrichtung.

Bei allen im vorhergehenden skizzierten Anlagen kommen außer den Ausgaberräumen und in Verbindung mit denselben die Gastwirtschaftsräume, sowie die Hauswirtschaftsräume mehr oder weniger entwickelt vor.

Zu den Gastwirtschaftsräumen gehören alle zur Bequemlichkeit und Erholung der Gäste dienenden Haupt- und Nebenräume; zu den Hauswirtschaftsräumen Küche mit allem Zubehör, Keller, Waschküche und die erforderlichen Wohnräume für den Wirt und seine Bediensteten.

1) Hallen, Säle und Zimmer.

24.
Bestimmung
und
Raumteilung.

Hallen, Säle und Stuben für Gäste unterscheiden sich wohl in Größe, Form und Ausstattung, nicht aber in der Bestimmung, und diese besteht darin, den Besuchern einen möglichst angenehmen, für die Bewirtung geeigneten Aufenthaltsort zu verschaffen. Man will darin nicht allein Speise und Trank genießen können, sondern auch Anregung und Erholung finden. Diese trifft man leichter in kleinen, jene mehr in großen Räumen. Durch geeignete Anordnung der letzteren im Anschluß an Räume für Stammgäste und kleinere Gesellschaften sucht man beides zu vereinigen. Über ihre Lage im Gebäude ist bereits das Nötige gesagt.